

Seite 1 von 2

Freiwillige Weiterversicherung (BVG Art. 47a)

V 04.2021

Ihr Arbeitgebender hat Ihnen nach dem 58. Lebensjahr gekündigt? Dann können Sie Ihre Versicherung bei der blpk auf freiwilliger Basis weiterführen.

Kann ich mich auch vor dem 58. Lebensjahr freiwillig weiterversichern?

Ja. Im Vorsorgeplan kann ein früheres Alter für die freiwillige Weiterversicherung festgelegt sein. Bitte beachten Sie dazu die reglementarischen Bestimmungen.

Ich wünsche die freiwillige Weiterversicherung. Welche Dokumente braucht die blpk?

- Kopie Kündigungsschreiben durch den Arbeitgebenden
- Austrittsformular «A» mit der Auswahl «Freiwillige Weiterversicherung»
- Formular «Freiwillige Weiterversicherung»

Das Austrittsformular erhalten Sie automatisch per Post, sobald Ihr Arbeitgebender den Austritt gemeldet hat. Das Formular «Freiwillige Weiterversicherung» finden Sie auf unserer Website.

Welche Fristen muss ich einhalten?

Die Weiterversicherung müssen Sie schriftlich und bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle der blpk beantragen.

Welcher Lohn wird weiterversichert?

Für die freiwillige Weiterversicherung gelten der massgebende Jahreslohn und der massgebende Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Kündigung. Sie können für die freiwillige Versicherung jedoch auch einen tieferen Lohn als den bisherigen massgebenden Jahreslohn versichern. Die Eintrittsschwelle darf dabei nicht unterschritten werden.

Sie haben folgende Varianten zur Auswahl:

- 100 % des bisher massgebenden Jahreslohns
- 75 % des bisher massgebenden Jahreslohns

Habe ich weitere Möglichkeiten?

Sie können zu Beginn der freiwilligen Weiterversicherung einmalig folgende Wahl treffen:

- Vollversicherung (alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gemäss den Allgemeinen Reglementsbestimmungen)
- **Risikoversicherung** (keine Sparbeiträge)

Kann ich meine Wahl rückgängig machen oder später eine andere Wahl treffen?

Eine nachträgliche Erhöhung des massgebenden Jahreslohns ist ausgeschlossen. Sie können den massgebenden Jahreslohn aber nach unten anpassen (von 100 auf 75 %). Diese Anpassung ist per Beginn der freiwilligen Weiterversicherung oder jeweils auf den 1. eines Folgemonats möglich.

Sie haben sich bei Beginn der freiwilligen Versicherung für die Vollversicherung entschieden? Dann können Sie einmalig auf den 1. eines Folgemonats in die Risikoversicherung wechseln. Ein Wechsel von der Risikoversicherung in die Vollversicherung ist nicht möglich.

Was kostet mich die freiwillige Weiterversicherung?

Sie haben alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu zahlen. Die zu leistenden Beiträge finden Sie auf Ihrem aktuellen Versicherungsausweis unter «Beiträge laufendes Jahr». Wenn Sie «Risikoversicherung» wählen, zahlen Sie keine Sparbeiträge.

Finanzierte Ihr Arbeitgebender bisher einen erhöhten Umwandlungssatz (sprich: 5,4 % im Alter 65) mit einem zusätzlichen Umlagebeitrag? Dann können Sie sich diesen höheren Umwandlungssatz sichern, indem Sie den Umlagebeitrag vollständig selbst übernehmen.

- Falls Ihr Arbeitgebender den erhöhten Umwandlungssatz bisher mit einem monatlich wiederkehrenden Beitrag finanzierte, können Sie diesen Beitrag ab Beginn der freiwilligen Weiterversicherung bis zum Pensionierungsdatum zahlen. Die Höhe des Umlagebeitrags finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis unter «Beiträge laufendes Jahr».
- Falls Ihr bisheriger Arbeitgebender den erhöhten Umwandlungssatz mit einer einmaligen Zahlung zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung finanzieren wollte, können Sie den entsprechenden Betrag ebenfalls zum Zeitpunkt der Pensionierung leisten.

Wenn Sie auf die Zahlung des Umlagebeitrags verzichten, gilt der Umwandlungssatz von 5,0 %.

Kann ich bei Pensionierung einen Teil meiner Altersleistung als Kapital beziehen?

Wenn Ihre Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, ist ein Kapitalbezug der Altersleistungen nicht mehr möglich. Wenn sie weniger als zwei Jahre dauerte, können Sie einen Teil der Leistung als Kapital beziehen.

Kann ich das Guthaben der freiwilligen Versicherung zur Finanzierung von Wohneigentum nutzen? (Vorbezug oder Verpfändung)

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, ist ein Vorbezug des Guthabens oder die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum nicht mehr möglich.

Wann endet die freiwillige Versicherung?

Die freiwillige Weiterversicherung endet:

- Bei Eintritt eines Vorsorgefalls (Invalidität oder Tod).
- Spätestens wenn Sie das ordentliche Pensionierungsalter erreichen.
- Sobald Sie eine neue BVG-pflichtige Anstellung haben und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung (sprich: Ihres Guthabens bei der blpk) an die neue Pensionskasse überwiesen werden kann. Für den Verbleib der restlichen Austrittsleistung erfolgt eine Pensionierung.
- Falls Ihr massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle unterschreitet.
- Durch Ihre vorzeitige Kündigung auf Ende des laufenden Monats.
- Durch die blpk wenn Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Versicherung endet in diesem Fall auf den letzten Tag des Monats, für den die Beiträge letztmals geleistet wurden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson bei der blpk. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Website.